



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 11/18
XI ZB 12/18

vom

26. März 2019

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias, die Richterin Dr. Menges und den Richter Dr. Tolkmitt

am 26. März 2019

beschlossen:

Die Revisionen gegen die Beschlüsse der 4. Zivilkammer des Landgerichts Verden vom 17. Januar 2018 werden auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin nimmt die beklagte Sparkasse im Zusammenhang mit Kontopfändungen auf Feststellung von Vertragsverletzungen und auf Schadenersatz in Anspruch.
- 2 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 9. November 2017 den Streitwert vorläufig auf 1.060 € festgesetzt und durch Beschluss vom 27. November 2017 den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Das Landgericht hat durch Beschluss vom 17. Januar 2018 die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss vom 9. November 2017 verworfen und durch weiteren Beschluss vom 17. Januar 2018 die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss vom 27. November 2017 zurückgewiesen. Gegen diese Beschlüsse des Landgerichts richten sich die Revisionen der Klägerin.

II.

3 Die Revisionen sind unstatthaft und damit unzulässig. Eine Revision findet gemäß § 542 Abs. 1 ZPO nur gegen in der Berufungsinanz erlassene Endurteile statt.

4 Die Rechtsmittel der Klägerin wären auch als Rechtsbeschwerden unzulässig. Eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder die Vorinstanz sie in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist, anders als die Nichtzulassung der Revision (§ 544 ZPO), nicht anfechtbar (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, WM 2005, 76, 77, vom 16. November 2006 - IX ZA 26/06, WuM 2007, 41 und vom 13. März 2014 - IX ZB 48/13, WM 2014, 711 Rn. 11). Eine außerordentliche Beschwerde ist

ebenfalls nicht eröffnet (vgl. BGH, Beschlüsse vom 7. März 2002 - IX ZB 11/02, BGHZ 150, 133, 135 ff. und vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, WM 2005, 76, 77) und verfassungsrechtlich auch nicht geboten (vgl. BVerfGE 107, 395, 416 f.).

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Tolkmitt

Vorinstanzen:

AG Rotenburg/Wümme, Entscheidungen vom 09.11.2017 und 27.11.2017

- 8 C 528/17 -

LG Verden, Entscheidungen vom 17.01.2018 - 4 T 1/18 -